

76. Änderung des Flächennutzungsplans

-Lebensmittelmarkt Rahmstraße-
für den Teilbereich A -Rahmstraße-
und den Teilbereich B -Am Industriepark-

Teil 2 Umweltbericht

Gliederung

1	Kurzbeschreibung der Planung	2
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Verordnungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
3	Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
4	Beschreibung des Umweltzustandes	4
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	6
6	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	7
7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
8	Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung	8
9	Maßnahmen zur Überwachung	8
10	Zusammenfassung des Umweltberichtes	9

1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Stadt Voerde stellt den Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ für eine Fläche östlich der Dinslakener Straße und nördlich der Rahmstraße auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt der Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der B-Plan kann somit nicht aus dem geltenden FNP entwickelt werden, der daher mit der 76. Änderung an die aktuellen städtebaulichen Ziele angepasst werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ umfasst zwei Teilflächen:

1. Teilfläche A befindet sich im Stadtteil Möllen, östlich der Dinslakener Straße und nördlich der Rahmstraße und umfasst die Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 142. Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 0,57 ha und ist landwirtschaftlich genutzt.
2. Teilfläche B liegt im Stadtteil Holthausen am nördlichen Randgebiet der Stadt Voerde, im Kreuzungsbereich südlich der Straße Am Industriepark und westlich der Hindenburgstraße. Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 2,2 ha. Die Teilfläche wird in die Änderung aufgenommen, da in Voerde eine deutliche Überdeckung an Flächen mit der Ausweisung „gewerbliche Baufläche“ besteht. Mit der Änderung in Teilbereich B soll die vorhabenspezifische Kompensation des Angebotes gewerblicher Bauflächen gewährleistet werden. Im gültigen Flächennutzungsplan ist Teilfläche B als gewerbliche Baufläche dargestellt, die mit der Darstellung eines Biotops gemäß § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überlagert ist.

Geplant ist nunmehr eine Darstellung von gewerblicher Baufläche in Teilfläche A und von Wald mit einer teilweisen Überlagerung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in Teilfläche B.

Im aktuellen Entwurf des Regionalplan (Stand 2021) ist der Teilbereich A der 76. Änderung des FNP als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), der Teilbereich B wird abweichend von der Darstellung im FNP bereits als Waldbereich mit den Funktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ dargestellt.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Verordnungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. In diesem Zusammenhang ist auch die Inanspruchnahme von Waldflächen nach § 1a Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Immissionsschutz

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind.

Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Regelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Ergänzend bestimmt das Bundesbodenschutzgesetz, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen. In Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen (v.a. Altlasten und Veränderungen aufgrund von Erosion) macht die Bundesbodenschutzverordnung Vorgaben unter anderem zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, zu deren Sanierung und zur Vorsorge.

3 Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Teilfläche A liegt zwar im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** Dinslaken/Voerde des Kreises Wesel, dieser trifft aber keine Schutzfestsetzungen. Die Festsetzungskarte Teil 1 verzeichnet den Änderungsbereich als Teil des Maßnahmenraumes 12 „Niederterrasse zwischen Voerde und Dinslaken“ mit der Maßnahmengruppe für „struktureiche Offenlandbereiche“. Demzufolge ist als Entwicklungsmaßnahmen neben der Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere die Anlage von Biotopstrukturen vorgesehen. Dazu zählen die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen, die Anlage von Streuobstwiesen und von Feldrainen und Krautsäumen. Insbesondere in Gewässernähe soll demzufolge als Optimierungsmaßnahme eine am Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen erfolgen.

Teilfläche B ist in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes mit der Darstellung „Temporäre Erhaltung“ verzeichnet. Die Festsetzungskarte 1 verzeichnet ein Biotop nach § 62 BNatSchG, die Festsetzungskarte 2 verzeichnet für dieses Biotop ortsgebundene Maßnahmen mit der Kennung B1. Dabei handelt es sich um die Maßnahme „V. Pflege von Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen“- Beschrieben wird diese Maßnahme folgendermaßen: „Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen, zu beweiden. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Soweit keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder unerwünschte, die Heide gefährdende Vegetation aufkommt (z.B. Adlerfarn), können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd der Heide soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (kein Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht mehr als 0,5 ha bzw. 1/4 der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2-3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.“

Pläne des **Wasser-, Immissionsschutz- oder Abfallrechts**, die zum Planungsraum spezifische Aussagen machen, die einen planerischen Handlungsbedarf begründen, liegen nicht vor.

4 Beschreibung des Umweltzustandes

Teilbereich A

Es handelt sich um eine nahezu vollständig ackerbaulich genutzte Fläche. Lediglich schmale Randbereiche stellen sich als Acker- bzw. Wegsaum dar.

Eine Beurteilung der Lebensraumfunktion ergibt für die Biotoptypen des Änderungsbereiches eine geringe biologische Wertigkeit. Die Ersetzbarkeit bei Eingriffen ist als gut zu beurteilen. Im Änderungsbereich ist nur eine geringe Strukturvielfalt vorhanden. Unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt dem Änderungsbereich keine besondere Bedeutung in dem Sinne zu, dass konkrete Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind.

Insbesondere für die störungsempfindlichen unter den planungsrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Flächengröße, der angrenzenden Nutzungen und der Habitatstruktur kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Die zum Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zusammenfassende zu folgender Beurteilung: *„Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen. Auch hinsichtlich Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten sind Verbotstatbestände auszuschließen.“*

Als vor allem in Hinblick auf den **Immissionsschutz** sensible Nutzungen sind die Wohnbereiche westlich der Dinslaker Straße zu nennen. Diese sind bereits derzeit durch den Verkehrslärm auf der Straße einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt.

Bodenkundlich herrscht im Änderungsbereich natürlicherweise Gley, also ein durch Grundwasser geprägter Bodentyp vor. Das zum Bebauungsplan erstellte Baugrundgutachten bestätigt einen weitgehend naturnahen Bodenaufbau aus überwiegend schwach schluffigen und schwach kiesigen Fein- und Mittelsanden bis in eine Tiefe von mindestens 5 m. Für den Änderungsbereich liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingte Beeinträchtigungen vor. Bodenmischproben belegen allerdings erhöhte Gehalte an Arsen und organischem Kohlenstoff, weshalb die Oberböden im Falle einer externen Entsorgung dem LAGA-Zuordnungswert Z1 entsprechen. Zusammenfassend führt der Gutachter aus: *„Das bedeutet, dass der Oberboden vor Ort wiederverwertet, jedoch nicht an anderer Stelle zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiedereingebaut werden kann.“*

Gemäß Bewertung des Geologischen Dienstes NRW und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungen stehen in der geplanten Gewerbefläche keine besonders schutzwürdigen Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG an, was auch dem örtlichen Eindruck bzw. der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entspricht.

Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich nicht, **Grundwasser** wurde bei Bohrarbeiten im März 2022 ab einer Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante angetroffen, aufgrund der Beeinflussung durch den Rhein ist nach gutachterlicher Einschätzung jedoch von einem möglichen Höchststand bei etwa 25 m ü NHN auszugehen (GFP, 2022), was einem Flurabstand von 0,7 dm entspricht.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß den Angaben in den Hochwasserrisikokarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird der Änderungsbereich bei Hochwässern mit häufiger und mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht erreicht. Bei einem sogenannten Extremhochwasser wird der Änderungsbereich - genauso wie fast alle benachbarten Flächen des Siedlungsbestandes - überflutet.

Die Starkregengefahrenkarte NRW verzeichnet bei starken und extremen Niederschlägen für den Änderungsbereich Überflutungen, die zwischen 0,1 m und 0,5 m Wasserstandhöhe erreichen können.

Eine Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet liegt nicht vor. Über eine Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser liegen keine Informationen vor.

Lufthygienisch-klimatisch lässt sich aus der Klimakarte des RVR der Klimatotyp „Freilandklima“ entnehmen. Im Süden schließt der Klimatotyp „Stadttrandklima“ an, in allen anderen Richtungen schließt an den Änderungsbereich „Freilandklima“ an. Die Lage am Rande großräumiger Freiflächen, das Fehlen gewerblich/industrielle Emittenten im direkten Umfeld und die eher lockere Bebauung in den Wohnbauflächen lassen erwarten, dass es in den im Umfeld des Änderungsbereiches bestehenden Wohngebieten keinen ausgeprägten Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich gibt und die Schadstoffbelastung der regionalen Hintergrundbelastung entspricht.

Aktuelle Daten zur Beurteilung der Immissionssituation im Planungsraum liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind lediglich die Verkehrsstraßen vor allem aber die gewerblichen Emittenten zu nennen. Es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) im Änderungsbereich keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gem. der 39. BImSchV ist im Bestand auszuschließen.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird durch die landschaftlich mit einer Baumreihe an der Dinslakener Straße eingebundene Siedlungsrandlage und die offenen landwirtschaftlichen Nutzungen nördlich und östlich sowie Siedlungsnutzungen westlich und südlich des Änderungsbereiches bestimmt. Anklänge an eine typische Kulturlandschaft sind nicht erkennbar. Eine besondere Naturnähe, Eigenart oder Vielfalt, die gegebenenfalls eine separate Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf mögliche Kompensationserfordernisse landschaftsästhetischer Art erfordern würde, ist nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich ist nicht für die Erholungsnutzung erschlossen. Städtebaulich oder architektonisch besonders bemerkenswerte Gebäude gibt es nicht.

Es liegen keine Hinweise auf **Sach- und Kulturgüter** die einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung bedürften vor.

Teilbereich B

Teilbereich B ist im Norden durch Wald und im mittleren und südlichen Teil durch einen Silikattrockenrasen eingenommen, der ein gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biototyp ist. Die Pflege des Trockenrasens wurde bereits als Teil des plangebietsexternen Ausgleiches zum Bebauungsplan Nr. 114 „ehemalige Werkfläche Babcock“ verbindlich geregelt. Der sich an den Trockenrasen nördlich anschließende Waldbereich weist erhebliche Anteile von stehendem und liegendem Totholz auf, sodass auch dort von einer erhöhten bioökologischen Bedeutung auszugehen ist.

Bodenkundlich ist die Fläche durch Podsol-Braunerde, einem Boden aus schwach schluffigem Sand und sehr geringer landwirtschaftlicher Ertragsleistung charakterisiert. Die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 verzeichnet keine besondere Schutzwürdigkeit nach § 1 Abs. 1 LBodSchG.

Oberflächengewässer gibt es nicht, das Grundwasser steht in einem Flurabstand von über 2 m an und hat daher keine prägende Wirkung an der Oberfläche. Klimatisch ist von Wald bzw. Freilandklima auszugehen.

Der Änderungsbereich ist nicht für die Naherholung erschlossen, und hat als Teil eines großen Waldbereiches auch keine herausgehobene Bedeutung für das Landschaftsbild. Es liegen keine Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter vor, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären.

In der Fläche befindet sich ein vermutetes Bodendenkmal (Voerde VBD 0005). Auf der Preußischen Neuaufnahme (1891-1912) ist eine als „Laboratorium“ bezeichnete Anlage zu sehen. Nach einem Lageplan von 1913 befand sich dort eine "Munitionsanstalt", sowie Lauf- und Deckungsgräben. Diese sind auf einer Luftaufnahme von 1926 noch gut sichtbar. Im Bereich der Fläche B ist bei Eingriffen in den Boden zudem mit weiteren Teilen der Feldstellung des 20. Jh. zu rechnen.

Da die Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung in Teilbereich B lediglich die Sicherung des ökologisch hochwertigen Bestandes sowie eines angemessenen Randstreifens vorgesehen ist, bedarf es keiner näheren Darlegung des Umweltzustandes.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die FNP-Änderung in Teilbereich A dient im Wesentlichen der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung mit geringer Störungsintensität. In Teilbereich B dient die Änderung lediglich der Bestandssicherung. Veränderungen des Umweltzustandes sind in diesem Teilbereich daher generell auszuschließen.

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	Mit der Umsetzung des durch die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan in Teilbereich A vorbereiten gewerblichen Bauvorhabens ist eine Zunahme des Verkehrs auf den vorhandenen Straßen verbunden. Durch das zum Bebauungsplan erstellte Lärmschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass bei Beachtung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen keine nachteiligen Auswirkungen in Umfeld zu erwarten sind und gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld dauerhaft sichergestellt sind. Das Eintreten nicht verträglicher Immissionsbelastungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Mit der Realisierung des Vorhabens werden sich die für die Naherholung mittelbar bedeutsamen Flächen nicht wesentlich verkleinern. Für die Naherholung bedeutsamen Wegebeziehungen sind nicht betroffen. Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.
2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	Durch die geplanten Baumaßnahmen in Teilbereich werden etwa 0,6 ha Ackerland für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen. Die betroffenen Biotoptypen sind unter Berücksichtigung der Struktur des konkreten Umfeldes als solche von geringem ökologischem Wert einzustufen. Es ist somit erkennbar, dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft generell ausgleichbar sind. Eine detaillierte Beurteilung und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der diesbezüglich hinreichend flächenscharfen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Gefahr des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist gemäß der zum Bebauungsplanverfahren für Teilfläche A erstellten Artenschutzvorprüfung mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante, in den heutigen Freiraum vorschiebbende Bebauung deutlich verändern. Diese Veränderungen werden wegen der exponierten Lage der vorgesehenen Bauflächen bis in mittlere Entfernungen sichtbar werden. Aus diesem Grunde sind Flächen für die Ortsrandbegrünung und Freihaltebereiche zur inneren Gliederung der Gewerbeflächen vorgesehen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Veränderungen hinsichtlich der Schutzgüter sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.
3. Schutzgut Boden und Fläche	Durch die geplante Änderung des FNP werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Freiflächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch zu nehmen, was teilweise zu Versiegelungen, also dem völligen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führt. Es ist von einer nahezu flächendeckenden Veränderung des Bodenaufbaus in der künftigen Gewerbefläche in Teilbereich A auszugehen. Es sind aber keine Böden betroffen, die einen besonderen Schutzbedarf nach § 1 Abs. 1 LBodSchG aufweisen.

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
	Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.
4. Schutzgut Wasser	Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung der Darstellung im FNP bzw. der späteren Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung in Teilbereich A nicht verbunden, da die Regenwasserbeseitigung durch Versickerung vor Ort erfolgen soll. Vom Grundwasser abhängige flächige Biotoptypen sind auch im näheren Umfeld des Änderungsbereiches nicht bekannt, Auswirkungen auf solche daher auch nicht zu erwarten. Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes sind in Teilbereich B gemessen am aktuellen Bestand auszuschließen und im Vergleich zum geltenden Planungsrecht ausschließlich positiv.
5. Schutzgut Klima-/ Lufthygiene	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Änderungsbereich aufgrund seiner Lage und Struktur keine flächenspezifischen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsleistungen (z.B. als Luftleitbahn) für benachbarte Siedlungsflächen erbringt und zudem die angrenzenden Siedlungsflächen auch keinen speziellen Ausgleichsbedarf aufweisen. Die nutzungsbedingten Emissionen sind im Rahmen der Bauleitplanung als geringfügig zu betrachten und geben keinen Anlass zu veränderten Darstellungen. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen.
6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Im Teilbereich A und seinem ihm unmittelbaren Umfeld sind keine Sach- oder Kulturgüter vorhanden, die einer speziellen Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bedürfen. Im Teilbereich B befindet sich zwar ein vermutetes Bodendenkmal, da die Änderung des FNP keine Eingriffe in den Untergrund vorbereitet, sind negative Auswirkungen aber auszuschließen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben im näheren Umfeld	Auf der Ebene des FNP relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern erfasst sind, sind nicht zu erkennen. „Kumulierend wirksame“ Vorhaben sind im Umfeld nicht bekannt.

6 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Der Auswahl möglicher Flächen für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen ging keine gesamtstädtische Flächenbewertung voraus, da diese aufgrund des raumbezogenen Bedarfes an Einzelhandelsfläche nicht naheliegt und alternative Flächen für eine kleinflächigen Einzelhandel im räumlichen Umfeld nicht vorhanden sind.

Vorhabenvarianten innerhalb des Teilbereiches A wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt und sind nicht Gegenstand der Betrachtung auf der Maßstabsebene des FNP. Vorhabenvarianten in Teilbereich B sind nicht erforderlich, da die Änderung ausschließlich der Sicherung der bereits ökologisch hochwertigen Standortausprägung (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) dient.

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung des FNP würden sich in Hinblick auf die Schutzgüter in Teilbereich A voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen der Umwelt ergeben, da der wirksame FNP keine bauliche Entwicklungen erlaubt und ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes auch kein Bebauungsplan Rechtskraft erlangen kann.

Für Teilbereich B gilt, dass eine gewerbliche Entwicklung angesichts des hohen ökologischen Wertes trotz der Ausweisung als Gewerbefläche im geltenden FNP nicht zu erwarten ist, da die Umweltbelange im Rahmen der Abwägung kaum zu überwinden wären und die Fläche zudem im GEP bereits als Waldbereich und Regionaler Grünzug dargestellt.

8 Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen geprüft. Grundlage der Ermittlungen sind insbesondere folgende zum Bebauungsplan erstellten Gutachten:

Accon (2025): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ in Voerde, Errichtung eines kleinflächigen Lebensmitteleinzelhandel. Gutachten mit Stand vom 04.02.2025. Köln.

GFP (Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH) (2022): Neubau eines Nahversorgungsmarktes mit Café, Rahmstraße in Voerde-Möllen – Baugrundbeurteilung /Gründungsberatung Versickerungsuntersuchung Abfallwirtschaftliche Untersuchung des zu erwartenden Aushubmaterials (LAGA M20) und chemische Untersuchung gemäß BBodSchV. Gutachten mit Stand vom 12.04.2022. Duisburg.

STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort (2022): Neubau eines Nahversorgungsstandortes im Bereich der Rahmstraße in Voerde-Möllen (äußere Verkehrerschließung) - Verkehrstechnische Untersuchung – Endbericht; Gutachten mit Stand Oktober.2022.

Umweltbüro Essen (2025a): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ In Voerde Möllen. Gutachten mit Stand Mai 2025. Essen.

Umweltbüro Essen (2025b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ der Stadt Voerde. Gutachten mit Stand von Mai 2025. Essen.

Außerdem wurden Angaben in den öffentlich zugänglichen Informationssystemen der Stadt Voerde bzw. des Kreises Wesel sowie verschiedener anderer Dienstanbieter (insbesondere des Landes NRW) ausgewertet. Dazu gehören insbesondere:

- <https://www.geoportal.nrw/fachportale>
- <https://www.elwasweb.nrw.de>
- <https://www.uvo.nrw.de>
- https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/
- <http://www.gd.nrw.de>

Schwierigkeiten bei der Ermittlung traten nicht auf.

9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinden haben nach §4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, soweit sich diese auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes nach dem Ergebnis der Umweltprüfung ergeben. Ebenso sind die Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Monitoring-Maßnahmen auf der Maßstabsebene des FNP sind nicht vorgesehen, zu einem möglicherweise erforderlichen Monitoring auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind noch Regelungen zu treffen.

10 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP (Teilbereich A) und die sich daran anschließenden Festsetzungen der Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ werden erhebliche Veränderungen im Naturhaushalt, insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden und Landschaftsbild vorbereitet. Die Veränderungen bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden hingegen als nicht erheblich beurteilt.

Die geplante Änderung der Darstellung im FNP für Teilbereich B wird keine Veränderungen hervorrufen und im Vergleich zur derzeit geltenden Darstellung als gewerbliche Bauflächen aus Sicht der Umweltbelange positiv sein.